

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Synopsis zur S A T Z U N G

der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Änderungen sind **fett** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.</p>	<p><i>§ 1 erhält eine neue Fassung..</i></p> <p>§ 1 Gebührengegenstand</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.</p>
<p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne des § 4 in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><i>§ 2 wird im Hinblick auf den Personenkreis konkretisiert.</i></p> <p>§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen, b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat, c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat, d) wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

	<p>(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.</p>	<p><i>§ 3 wird hinsichtlich Benutzungs- und Verwaltungsgebühren differenziert.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebühren</p> <p>A.) Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren</p> <p>1. Einstellige Wahlgrabstätte für eine Erdbestattung</p> <p style="text-align: right;">1.244,00 Euro</p> <p>2. Erweiterung der Wahlgrabstätte für eine</p>	<p><i>Die Darstellung der Gebührentarife in § 4 erfolgt in geänderter und detaillierter Form. Die Regelungen zu privatrechtlichen Entgelten wurden aus den Gebührentarifen des § 4 Punkt G herausgenommen und nun als Gebühr unter § 4 Punkt D.2 geführt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab und Gebühren Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.</p>

<p>weitere Erdbestattung, je weiteres Grab 1.145,00 Euro</p> <p>3. Für das Beisetzen einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung 295,00 Euro</p> <p>4. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen, je Grab 851,00 Euro</p> <p>5. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1 oder 2 oder 4 enthaltenen Gebührensätze.</p> <p>B.) Gebühren für den Erwerb der Verfügungsberechtigung an Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten und Gebühren für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen in anonymen Reihengrabstätten/ anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte für die Dauer der Ruhezeit</p> <p>1. Grabstätte für eine Erdbestattung nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte 654,00 Euro</p> <p>2. Grabstätte für eine Erdbestattung in einer anonymen Reihengrabstätte 753,00 Euro</p> <p>3. Grabstätte für eine Erdbestattung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbener in einer Reihengrabstätte 393,00 Euro</p> <p>4. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenreihengrabstätte 360,00 Euro</p>	<p>Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:</p> <p>A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)</p> <p style="text-align: center;">W a h l g r ä b e r :</p> <p><i>Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts</i></p> <p>A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p> <p>A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.708,00 €</p> <p>A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.878,00 €</p> <p>A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 2.036,00 €</p> <p>A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 2.206,00 €</p> <p>A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.617,00 €</p> <p>A.1.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne In Erdwahlgrab 826,00 €</p>
---	--

<p>5. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte, je Grab 425,00 Euro</p>	<p>A.1.7 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>
<p>6. Grabstätte für eine Urnenbeisetzung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Platte, je Grab 490,00 Euro</p>	
<p>C.) Gebühren für die Grabbereitung Für das Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes 7,00 Euro</p>	<p>A.2 Urnenwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)</p>
<p>D.) Gebühren für die Benutzung der Feierhalle 1. Feierhalle Waldfriedhof Eberswalde je Trauerfeier 200,00 Euro</p>	<p>A.2.1 Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung 1.482,00 €</p>
<p>2. Feierhalle Friedhof Finow, je Trauerfeier 200,00 Euro</p>	<p>A.2.2 Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen 1.504,00 €</p>
<p>3. Feierhalle Friedhof Kupferhammer, je Trauerfeier 84,00 Euro</p>	<p>A.2.3 jede zusätzliche Urnenbeisetzung in ein unter A.2.2 aufgeführtes Urnenwahlgrab, je Urne 1.459,00 €</p>
<p>4. Feierhalle Messingwerkfriedhof, je Trauerfeier 84,00 Euro</p>	<p>A.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2</p>
<p>E.) Sonstige Gebühren 1. Genehmigung für die Errichtung und Veränderungen von Grabmalen - mit Fundamentierung, je Genehmigung 73,00 Euro - ohne Fundamentierung, je Genehmigung 36,00 Euro</p>	<p><i>Reihengräber:</i> Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach</p>
<p>2. Einweisung der Bestatter zum Ausheben des Grabes, je Grab 36,00 Euro</p>	
<p>3. Gebühr für Beerdigungen außerhalb der Beisetzungszeiten, je Beisetzung/ Bestattung 48,00 Euro</p>	<p>A.3 Erdreihengrab</p>
<p>4. Jahresgenehmigung zum Befahren der</p>	<p>A.3.1 Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) (Ruhezeit: 15 Jahre) 882,00 €</p> <p>A.3.2 Erdreihengrab (nach Vollendung</p>

<p>Friedhöfe, je Jahresgenehmigung 18,00 Euro</p>	<p>des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit: 20 Jahre) 1.199,00 €</p>
<p>5. Ausstellung einer Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen, je Jahreskarte 18,00 Euro</p>	<p>A.4 Neu: Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne (für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung, einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.493,00 €</p>
<p>6. Für zusätzliche Verwaltungsleistungen durch die Stadt werden Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.</p>	<p>A.5 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.493,00 €</p>
<p>G.) Entgelte für sonstige Leistungen Entgelt für Grabpflegeleistungen, je angefangene Arbeitsstunde 26,00 Euro</p>	<p>A.6 Urnenreihengrab (Ruhezeit: 15 Jahre) 848,00 €</p>
<p>1. Grabstättenpflege 2. Heckenschnitt, Eindecken, Anpflanzen, Auffüllen eingesunkener Grabstätten 3. Setzen von Steinkanten 4. Der Materialeinsatz zu 1.-3. wird zusätzlich berechnet Bei dem Entgelt handelt es sich um das Nettoentgelt. Die Umsatzsteuer ist entsprechend Umsatzsteuergesetz hinzuzurechnen.</p>	<p>A.7 Neu: Urnenhain – einstellig für Urne (einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, in besonderen, individuell wählbaren Lagen, stehende/ liegende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.165,00 €</p>
	<p>A.8 Urnengemeinschaftsgrab mit Platte (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich) 1.244,00 €</p>
	<p>A.9 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung) 1.131,00 €</p>

	B	Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen (Gebühr je Trauerfeier)	
	B.1	Kapelle Waldfriedhof	224,00 €
	B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof (Nutzung für Urnenbeisetzungen – maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)	85,00 €
	B.2	Kapelle Messingwerk	155,00 €
	B.3	Kapelle Kupferhammer	190,00 €
	B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	224,00 €
	B.5	Kapelle Spechthausen	52,00 €
	C	Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung (Gebühr je Genehmigung)	
	C.1	Grabmal mit Fundament (einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)	123,00 €
	C.2	Grabmal ohne Fundament	56,00 €
	C.3	Grabeinfassung	56,00 €
	D	Sonstige Verwaltungsgebühren	
	D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	25,00 €

	<p>D.2 Grabnachbereitung (wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde 24,00 € zzgl. benötigter Materialaufwand</p> <p>D.3 Einweisung des Bestatters, je Grab 38,00 €</p> <p>D.4 Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung 24,00 €</p> <p>D.5 Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung 42,00 €</p> <p>D.6 Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte 31,00 €</p> <p>D.7 Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde 42,00 €</p> <p>D.8 Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde 42,00 €</p> <p>D.9 Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><i>Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung wird bestimmt. Ferner wird § 5 um eine salvatorische Klausel ergänzt.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2001, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2011, außer Kraft.</p> <p>(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>
--	---